



---

## Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte

### Schutz- und Pflegevorschriften

---

Stand am 8. Juli 2022 (zur Vernehmlassung)

**Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung vom 12.09. - 12.10.2022**

---

Bearbeitung (Nr. 2903):



**Winzeler + Bühl** | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | [info@regional-entwicklung.ch](mailto:info@regional-entwicklung.ch) | [www.regionalentwicklung.ch](http://www.regionalentwicklung.ch)

## Verwendete Abkürzungen:

Abk.	Bezeichnung	Rechtssammlung
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11

---

## A. Allgemeines

### Art. 1 Zweck, Bestandteile, Geltungsbereich

- 1 Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz und die fachgerechte Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte.
- 2 Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte umfasst diese Schutz- und Pflegevorschriften sowie den Situationsplan 1:5'000.
- 3 Diese Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan 1:5'000 aufgeführten, durch Anordnungen des Gemeinderates im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung geschützte Objekte auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Berlingen.

### Art. 2 Erhaltungsgebot

Eigentümer geschützter Objekte sowie andere daran dinglich Berechtigte haben diese zu erhalten und zu pflegen (§ 4 TG NHG).

### Art. 3 Eingriffe in Objekte, Bewilligungsinstanz

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen (§ 7 Abs. 1 TG NHG).
- 2 Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

### Art. 4 Beiträge, Abgeltungen

Für Pflegebeiträge und Abgeltungen kommunal geschützter Objekte ist das «Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz» massgebend.

### Art. 5 Sanktionen

Allfällige Sanktionen bei Missachtung kommunaler Schutzbestimmungen von Natur- und Kulturobjekten richten sich nach den §§ 25 und 26 TG NHG.

## B. Naturobjekte

### Art. 6 Geschützte Naturobjekte

- 1 Die folgenden, im Situationsplan 1:5'000 eingetragenen und im Anhang 2 aufgelisteten Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung und deshalb geschützt:
  - Einzelbaum
  - Extensives Grünland
  - Feuchtstandort, Ufervegetation
- 2 Objekte sowie Teile von Objekten im Wald unterstehen der Waldgesetzgebung.

**Art. 7 Pflegevorschriften** (vgl. Anhang 1)

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten die Pflegevorschriften gemäss Anhang 1.

**Art. 8 Bewirtschaftungsverträge**

1 Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern von Naturobjekten Verträge im Sinne von § 10 TG NHG abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 7, bzw. Anhang 1 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

2 Die Anforderungen an Bewirtschaftungsverträge richten sich nach § 22 RRV NHG.

## C. Kulturobjekte

**Art. 10 Geschützte Kulturobjekte**

Die im Situationsplan 1:5'000 eingetragenen und im Anhang 3 aufgelisteten Bauten sind vorerst nur generell unter Schutz gestellt. Der genaue Schutzzumfang wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, oder wenn der Grundeigentümer dies verlangt, festgelegt.

## D. Schlussbestimmungen

**Art. 11 Weitere Schutzobjekte**

Die Gemeinde kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte tritt nach der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

## Anhang:

1. Pflegevorschriften für Naturobjekte (vgl. Art. 7)
2. Liste der geschützten Naturobjekte
3. Liste der geschützten Kulturobjekte

## Anhang 1: Pflegevorschriften für Naturobjekte (vgl. Art. 7)

---

[In Anlehnung an die ARE-Mustervorlage, Stand: Entwurf vom Dezember 2020]

---

### Einzelbaum

#### Pflegevorschriften

- Die Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen;
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte, einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen;
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

#### Hinweise

Gemäss §7 TG NHG ist das Fällen einzelner geschützter Bäume bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann durch die Gemeinde erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt. Falls die Gemeinde (als Gesuchsteller) einen geschützten Baum fällen möchte, muss eine Schlagbewilligung vom Kanton (Abteilung Natur und Landschaft) eingeholt werden.

---

### Extensives Grünland<sup>1</sup>

#### Pflegevorschriften

- Jährlich muss bei Wiesen mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung);
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni (Talzone und Hügelzone);
- Bei jedem Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden;
- Das Schnittgut muss abgeführt werden;
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung;
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten;
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere;
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt;
- Nach der Beweidung müssen noch 10 - 20% Weidereste vorhanden sein;
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden;
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Trockenwiesen und -weiden beeinträchtigen, sind nicht gestattet;
- Bei Trockenwiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt;
- Bei Trockenweiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.

#### Hinweise

Die Pflegevorschriften gelten für extensive Wiesen und Weiden. In Berlingen sind in der Kategorie «extensives Grünland» auch Flächen, bestehend aus einer Mischung von Gehölzen (z. T. Einwuchs Wald), Hochstammbäumen und Wiesen mit grosser Strukturvielfalt enthalten. Für Berlingen sind dies typische und

---

<sup>1</sup> Entspricht den Pflegevorschriften für die Kategorie «Trockenwiesen und -weiden» gemäss Mustervorlage ARE.

wertvolle Landschaftselemente zwischen Wald und Siedlungsgebiet. Deren Strukturvielfalt ist möglichst zu erhalten, gemäss Pflegevorschriften der übrigen Objektkategorien wie Hecken/Gehölze, Waldränder etc.

---

## Feuchtstandort, Ufervegetation

### Pflegevorschriften<sup>2</sup>

- Gewässer und Feuchtstandorte dürfen nicht überdeckt werden;
- Der rechtsgültig ausgeschiedene Gewässerraum ist gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu bewirtschaften und darf nicht umgebrochen werden;
- Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten;
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden;
- Die abschnittsweise Pflege der Gerinnesohle und der Feuchtstandorte oder Entfernungen von Verkrautungen (max. 1/3 der Gesamtlänge) ist von Mitte August bis Ende September zugelassen. Dabei dürfen die gepflegten Abschnitte je maximal 50 m lang sein;
- Die Böschungspflege ist gemäss den Merkblättern des AFU umzusetzen:
  - Bachböschungen mähen: [https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/14403/A7\\_LF\\_Maehen-von-Bachboeschungen.pdf](https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/14403/A7_LF_Maehen-von-Bachboeschungen.pdf)
  - Gewässerunterhalt Termine (letzte Seite): [https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/85334/Anmeldung\\_Gewaesserunterhalt.pdf](https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/85334/Anmeldung_Gewaesserunterhalt.pdf)

### Hinweise

Der Schutz und die Pflege der Ufervegetation und der Ufergehölze entlang von Fließgewässern (siehe Fließgewässerkataster im ThurGIS) ist über das kommunale Bachunterhaltskonzept geregelt.

Feuchtstandorte sind zum Teil sehr unterschiedlich und bedürfen fallweise eine gezielte Pflege. So sind unter anderem die Anforderungen an Moore verschieden der übrigen Gewässerpflege. Die Pflege hat deshalb nach Rücksprache mit der Gemeinde und Fachpersonen zu erfolgen.

---

<sup>2</sup> Entspricht den Pflegevorschriften für die Kategorie «Stehendes Gewässer und Entwässerungsgraben» gemäss Mustervorlage ARE.

## Anhang 2: Liste der geschützten Naturobjekte

Die ID-Nummern der Naturobjekte entsprechen denjenigen des Naturinventars 2020.

Objektkategorie	ID-Nr.	Lage	Beschreibung
<b>Einzelbäume</b>	<b>38</b>	Chlose, Seeufer Einzelbäume	Kleine Parkanlage am See mit grossen Einzelbäumen (unter anderem folgende Baumarten: Eiche, Pappel, Trauerweide, Linde). Die Bäume prägen schon von weitem das Dorfbild von Berlingen; sie markieren den Schwemmkegel, auf welchem das Dorf erbaut ist.
	<b>41</b>	Jüch, Linde	Mächtige Linde oberhalb der Bahnlinie, von der Seestrasse gut einsehbar. Alte, einheimische Laubbäume sind besonders wertvoll für Vögel als Schlafplatz, Sitzwarte, Brutgelegenheit etc.
	<b>42</b>	Roskastanie beim Schulhaus	Roskastanie, mächtiger Einzelbaum beim Schulhaus.
	<b>102</b>	Kronengässli	Mächtige Trauerweide am Seeufer umringt von weiteren Bäumen und Sträuchern in privater Parkanlage.
	<b>104</b>	Zufahrt Hoogehof, Pappel	Eine mächtige, markante Pappel am Siedlungsrand.
	<b>107</b>	Nördlich Höfli, Feldahorn	Sehr schön verzweigter, freistehender Feldahorn, für diese Baumart ausserordentlich grosser Baum.
	<b>117</b>	Einlenker Bachstrasse, Linde	Eine mächtige, markante Linde zwischen Häusern.
<b>Extensives Grünland</b>	<b>16</b>	Schmellert, Wiese II	Die Wiese liegt am Waldrand, zum Teil hohe Qualität (trocken und artenreich). Fläche deutlich kleiner im Vergleich Aufnahme 2002.
	<b>18</b>	Schmellert, Wiese IV	Grosse artenreiche Waldrandwiese, hohe Qualität.
	<b>20</b>	Burst, Wiese I	Lange, durchgehende Wiese mit teilweise grossen, artenreichen Flächen im Osten. Die Wiese liegt am südexponierten Waldrand und bildet einen wertvollen Pufferstreifen zwischen Waldrand und den intensiv genutzten Ackerbauflächen.
	<b>40</b>	Burst Wiese VI	Grosse und artenreiche Buntbrache und Wiese entlang Waldrand.
	<b>60</b>	Nördlich Funkenplatz, Trockenwiese, lichter Wald	Wiese angrenzend Funkenplatz (Objekt Nr. 1), zum Teil lichter Wald, südexponierte Trockenwiese gemäss Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung.
	<b>115</b>	Eschlibach, Wiese	Extensive Wiese im Siedlungsgebiet, wertvoller Grünraum.
<b>Feuchtstandort, Ufervegetation</b>	<b>7</b>	Obermüliweiher	Natürlicher Ursprung, der Weiher liegt mitten in intensiv genutztem Weideland, isoliert am Waldrand
	<b>52</b>	Südlich ARA, Wiesenried	Kleines Feuchtgebiet mit Schilf und Strauchflächen (evtl. ehemalige Deponie?), angrenzend Wald und übriger Bestockung ausserhalb der statischen Waldgrenze.

### Anhang 3: Liste der geschützten Kulturobjekte (Gebäude)

Die Nummern im Schutzplan entsprechen den Gebäude-Assekuranznummern.

Hinweise zu erhaltenswerten Gebäudeteilen finden sich in den Objektbeschrieben des [Hinweisinventars](#).

Nr.	Strasse / Hausnummer	Parzelle Nr.	Bauwerkname	Einstufung
4	Seestrasse 7	5	Franzehüsli	wertvoll
12	Seestrasse 14	25		wertvoll
14	Seestrasse 9	6	Seeschau	wertvoll
16	Seestrasse 17	8	Grosses Haus, Kehlhof	besonders wertvoll
20	Seestrasse 16	27	Pfarrhaus	wertvoll
21	Seestrasse 16.1	27		wertvoll
22	Seestrasse 22	28	Altes Schulhaus	wertvoll
23	Seestrasse 24	30	Zum Sand	wertvoll
26	Seestrasse 31	12	Adolf-Dietrich-Haus	wertvoll
29	Seestrasse 37	15		wertvoll
32	Seestrasse 26	31	Zum Grünen Haus	wertvoll
33	Seestrasse 28	38	Adler	wertvoll
35	Seestrasse 45	45	Reformierte Kirche	besonders wertvoll
36	Seestrasse 30	61	Zum Kastanienbaum	wertvoll
40	Seestrasse 38	67	Zum Erker	wertvoll
44	Seestrasse 49	46		wertvoll
45	Seestrasse 51	47		wertvoll
45+	Seestrasse 53	47		wertvoll
46	Seestrasse 55	48	Zum Phönix	wertvoll
48	Seestrasse 59	49		wertvoll
56	Seestrasse 77	54	Rathaus, Schiff	besonders wertvoll
57	Stedi 57z	43	Schiffsstation	wertvoll
59	Seestrasse 44	71	Salamander	wertvoll
61	Seestrasse 50	75		wertvoll
64	Seestrasse 56	76		wertvoll
65	Seestrasse 58	77		wertvoll
70	Seestrasse 66	80	Hintere Gerbe	wertvoll
71	Seestrasse 68	95		wertvoll
74	Seestrasse 72	96		wertvoll
75	Seestrasse 74	97		wertvoll
84	Seestrasse 89	102	Rebstock	wertvoll
87	Seestrasse 80	124	Zur Palme	wertvoll
90	Seestrasse 88	128	Bartholdi	wertvoll
94	Seestrasse 96	136		wertvoll
96	Seestrasse 104	137	Löwen	wertvoll
98	Seestrasse 106	138		wertvoll
99	Seestrasse 108	139		wertvoll

Nr.	Strasse / Hausnummer	Parzelle Nr.	Bauwerkname	Einstufung
100	Bahnhofstrasse 2	140	Zum Rebhügli	wertvoll
105	Seestrasse 105	107	Zur Gartenlaube	wertvoll
106	Seestrasse 107	108		wertvoll
111	Seestrasse 115	111	Meise	wertvoll
119	Seestrasse 112	150	Alte Krone	wertvoll
137	Seestrasse 118	160		wertvoll
148	Seestrasse 148	171		wertvoll
152	Seestrasse 135	178	Fischerhäuser	wertvoll
153	Seestrasse 137	928	Fischerhäuser	wertvoll
159	Seestrasse 139	121	Fischerhäuser	wertvoll
162	Bahnhofstrasse 12	144		wertvoll
165	Bahnhofstrasse 20	146		wertvoll
194	Bachstrasse 18	33		wertvoll
195	Bachstrasse 22	241	Schwedenburg	wertvoll
196	Bachstrasse 24	242	Zur Bachhalde	wertvoll
197	Bachstrasse 26	243	Zur Heimat	wertvoll
200	Bachstrasse 28	244	Untere Mühle	wertvoll
225	Oberdorfstrasse 1	364	Chübler Huus; Kymhaus	wertvoll
228	Bergstrasse 2	353		wertvoll
230	Wieslistrasse 2	391	Wiesli	wertvoll
244	Schulstrasse 1	372		wertvoll
279	Bergstrasse 44	813	Obermühle	wertvoll
281	Bergstrasse 44.3	814	Obermühle	wertvoll
522	Seestrasse 62	78		wertvoll